

Hann. 91 v. Schele I Nr. 27 (vormals Nr. 8/I)

Ständisches Organisationspatent (Entwurf)

Seite 67 r

Ständisches Organisationspatent (Entwurf)

A.

Organisations-Patent der allgemeinen
Ständeversammlung

Ernst August pp.

Nachdem Wir durch Unsere Proclamation
vom heutigen dato, das Staatsgrundge-
setz des Königreiches, vom 26ten Septbr.
1833. aufgehoben, und erklärt haben, in
Gemäßheit der Uns im Königl. Patent
vom 7ten December 1819. vorbehaltenen
Befugniß, die Organisation der Stände-
sammlung modificiren zu wollen;

; so

setzen Wir, unter Aufhebung der entgegen-
stehenden Bestimmungen des gedachten Patenten,
folgende Organisation der allgemeinen
Ständeversammlung, hierdurch fest.

1.

Die allgemeine Ständeversammlung des
Königreiches, soll aus zwey Cammern

bestehen, und theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aus gewählten Deputirten dergestalt zusammengesetzt werden, als solches durch das angeschlossene Verzeichnis, von Uns näher bestimmt ist.

2.

Beyde Cammern sollen in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich seyn, und alle Anträge, welche von Uns, oder Unserem Cabinets Ministerio, an die Stände des Königreiches ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung, gerichtet werden.

3.

Die Mitglieder beyder Cammern müssen:

- a. einer der drey, vermöge der Wiener Congreßacte völlig gleichgestellten christlichen Confessionen, zugethan seyn;
- b. das 25te Jahr vollendet haben.

c. ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, in sofern ihnen nicht vermöge ihres Amtes ein Sitz in der Ständeversammlung, zugestanden ist. In dieser Beziehung wollen Wir

1. nur solchen Besitzern eines Landtagsfähigen Rittergutes, adlichen Standes, ein persönliches erbliches Stimmrecht in der Ersten Cammer beylegen, deren Güter nicht unter Viertausend Thaler jährlich, einträgt.

Diese Besitzer sollen sämtlich Mitglieder der Ersten Cammer seyn, und jeder Edelmann es werden, sobald er ein Landtagsfähiges Rittergut vom genannten Ertrage, erworben hat. Bey der Ausmittlung dieses Ertrages, soll auf Lasten irgend einer Art, die auf dem Gute lasten, nicht gesehen werden;

auch sollen die ablösbaren Gegenstände, so lange sie nicht abgelöset, mit zur Berechnung kommen.

Die Prüfung dieses Ertrages, soll von Unserem Ministerio geschehen, ohne daß provinzial oder allgemeine Stände dabey zu concurriren haben. Die Besitzer solcher Güter sind in der Regel

nicht verpflichtet, in der Ersten Cammer zu erscheinen; doch sollen sie auf Unsere Aufforderung, sich einfinden. Dauert eine solche Sitzung, ehe Wir sie entlassen, länger als vier Wochen, so erhalten sie für den längeren Zeitraum, die den Deputirten, etwa bestimmte Entschädigung. Sie bleiben dem ritterschaftlichen Wahlturno mit unterworfen, dessen unten bey den ritterschaftlichen Deputirten gedacht werden wird, und werden dann rücksichtlich einer Entschädigung, den Deputirten gleichgestellt.

Die bisherigen Verleihungen von persönlichem erblichem Stimmrecht an Majoratsherren, wollen Wir hiedurch bestätigen; doch soll es von ihnen abhängen, zur Categorie der obgedachten Gutsbesitzer überzugehen, und ihr Majorat in Beziehung auf ihre bisherige erbliche Virilstimme, zu revociren; unbeschadet jedoch der sonstigen Rechtsverbindlichkeit, die für den Fortbestand des Majorates, vorhanden seyn möchte. Für die

Zukunft aber, wollen Wir erbliche Stimmen dieser Art, welche die ritterschaftlichen Wahlcorporationen, in ihrer Zahl, schwächen, nicht ferner verleihen.

Diese Rittergutsbesitzer von einem Ertrage von Viertausend Thaler, so wie die bisherigen Majoratsherren, sollen befugt seyn, sich durch ihren ältesten Sohn, wenn derselbe großjährig, vertreten zu lassen. Auch kann der Vormund eintreten, wenn er persönlich im Adel und ein Mitglied der Ritterschaft, oder wenn letzteres nicht der Fall, wenn er Vatersbruder seines minderjährigen Pripillen ist.

2. Die auf die Dauer eines jeden Landtages erwählten Deputirten der Ritterschaft müssen ein Landtagsfähiges Rittergut besitzen, welches nebst sonstigen im Königreiche belegenen gutsherrnfreyen Grundeigenthum, ein reines, mit keinen öffentlichen oder gerichtlichen Hypotheken beschwertes Einkommen von Sechshundert Thaler, besitzen. Die Deputirten müssen adlichen Standes seyn. Wenn sich freywillig die erforderliche Zahl der

Deputirten, nicht finden sollte, so soll bey jeder ritterschaftlichen Corporation, ein Wahlturnus, für die Dauer des Landtages, statt finden. Von dieser Verpflichtung befreyen nur Unvermögen an Gesundheit, oder ein Alter von 70. Jahren. Der Anfang dieses Turnus wird mit denjenigen gemacht, die am längsten Mitglieder der Corporation gewesen sind.

3. Die Deputirten der Grundbesitzer in der zweyten Cammer, sollen aus, in der betreffenden Provinz belegenen Grundeigenthum, ein jährliches reines Einkommen von dreyhundert Thaler haben. Sie sollen ihr Gut, oder ihren Hof, selbst bewirtschaften, oder wenigstens selbst bewohnen, und nicht principaliter, ihrem Vermögen, und ihrem Stande und Gewerbe nach, zu anderen Classen, als zu der, der Grundbesitzer, gehören. In Zweifelsfällen darüber, entscheidet Unser Ministerium.

Es können auch die zu den Ritterschaften gehörenden Gutsbesitzer die nicht von Adel sind, gewählt werden.

4. Die übrigen gewählten Deputirten,

der zweyten Cammer, sollen ein reines Einkommen von dreyhundert Thaler, es sey, aus im Königreich belegenem Grundeigenthum, oder im Lande radicirten Capitalien haben.

Diese letzteren Deputirten, sind aus der Stadt zu wählen, welche sie absendet. Eine städtische Verfassungsbestimmung, nach welcher die Bürgermeister, oder andere Mitglieder des Magistrates, zu Deputirten gewählt werden müssen, ist unzulässig.

Die Stifter, die Universität Göttingen, und die Consistorien, sind nicht an die Wahl ex gremio, gebunden.

Auch bey den Deputirten zweyter Cammer soll, erforderlichen Falles, der bey den Deputirten erster Cammer, bestimmte Wahlturnus statt finden.

4. Den Wahlcorporationen bleibt es überlassen, auf welche Weise, sie sich von dem Bestande, des erforderlichen Einkommens, der gewählten Deputirten, überzeugen wollen.

Staatsdiener können ohne Genehmigung des Königs nicht zu Mitgliedern der Stände gewählt werden.

5. Der König hat das Recht, zwey oder mehr Commissarien in jede Cammer zu senden, um die Regierungspropositionen, zu erläutern, und zu vertheidigen. Sie haben keine Stimme, und treten, sobald namentliche Abstimmung, oder sonst ihre Entfernung von drey Mitgliedern, verlangt wird, ab.

6. Grundbesitzer aller Classen, über deren Vermögen, unter ihrer Verwaltung ein Conkurs ausgebrochen, und noch anhängig ist, können nicht zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden, oder darin als erbliche Stimmführer, erscheinen. Diejenigen aber, welche den Conkurs, von ihren Vorfahren überkommen haben, oder nachweisen, daß sie den Vermögensbestand nicht verringert haben, können in sofern zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz, gerechnet werden soll. Endlich sind auch diejenigen ausgeschlossen, welche ihren Wohnsitz im Königreich nicht haben, oder sich im activen Dienste

eines fremden Landesherren befinden, wovon Wir nur diejenigen ausnehmen, welche in den Staaten der Herzoglich-braunschweigischen Linie, wohnen, und im Dienst stehen, so lange hierunter, das reciprocum beobachtet werden wird. Auch findet diese Bestimmung, auf die mediatisirten Fürsten und Grafen keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz, nach Gefallen nehmen können. Denselben wird außerdem das Recht zugestanden, daß sie sich im Falle der Minorennität, in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten lassen können; sofern dieser aus demselben Hause seyn, und alle den mediatisierten Fürsten und Grafen, consentirten Rechte, ausüben wird.

7.

Diejenigen Gegenstände, bey welchen keine provinciellen Verschiedenheiten eintreten, welche deren provinzielle Behandlung vorziehen lassen, sollen an die allgemeine Ständeversammlung, gebracht werden. Die Beurtheilung und Entscheidung

Seite 72 v

ob ein Gegenstand allgemein, oder provinziell behandelt werden soll, stehet in jedem einzelnen Fall, nur Uns zu.

Die Steuerbewilligung gehört für die allgemeine Ständeversammlung.

8.

Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung, sind in einem Reglement, näher festgesetzt worden, welches Wir dem gegenwärtigen Organisationspatent, anlegen lassen.

Gegeben Hannover den..... [Leerstelle im Original]